

# Social Media an Schulen

Handreichung

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung		3
1	Ausgangslage	4
2	Fragestellung	5
3	Rechtslage	6
4	Pädagogische Aspekte	8
5	Handlungsweisende Empfehlungen	9

### Zusammenfassung

Die vorliegende Handreichung wurde in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Uri erstellt. Sie dient den Urner Schulen dazu, Antworten auf neue Fragestellungen zur bestehenden Praxis in der Verwendung von digitalen Kommunikationsmitteln wie WhatsApp zu erhalten. Sie erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit der Ausführungen, noch regelt sie den Umgang mit Social Media abschliessend. Dazu sind die Themenkreise zu komplex und ändern sich die Grundlagen zu schnell. Vielmehr soll die Handreichung auch als Ausgangspunkt für schulinterne Überlegungen genutzt werden.

Den Schulen wird empfohlen, für die Nutzung von internetbasierten Plattformen interne Richtlinien zu erarbeiten und anzuwenden.

#### Folgende Grundsätze gelten:

- Aus rechtlicher Sicht ist eine Nutzung von Social Media in der Schule prinzipiell möglich. Die Verwendung von WhatsApp durch Lehrpersonen als offiziellem Klassenchat ist aus Sicht des Datenschutzrechtes indes nicht zulässig.
- Schülerinnen und Schüler dürfen von Lehrpersonen nicht dazu gedrängt werden, soziale Netzwerke zu nutzen.<sup>1</sup>
- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen mit der Nutzung von Social Media des Kinds in der Schule einverstanden sein.
- Die Thematisierung von Fragen des Datenschutzes ist sinnvoll bei Verwendung von Social Media in der Schule, insbesondere ab der 5. Primarklasse im Rahmen von Unterricht in Medien und Informatik.
- Schulen sollten die Nutzung von offen zugänglichen internetbasierten Plattformen schulintern regeln und periodisch der aktuellen Situation anpassen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe LCH, <u>Leitfaden Integrität</u>, 2017.

### 1 Ausgangslage

Auslöser für Fragen

Am Sonntag, 3. Juni 2018, titelte die Sonntagszeitung «Lehrer müssen Klassenchats auf WhatsApp löschen». Weitere Zeitungsmeldungen folgten (NZZ: «Neue WhatsApp-Alterslimite bringt Lehrer in die Bredouille»; Blick: «Aus für den beliebten Kommunikationskanal – Lehrer schliessen Klassen-Chats wegen EU-Gesetz»). Die mediale Aufbereitung des Themas löste umgehend Unsicherheit in den Schulen aus. Es fanden sich bald auch Lehrpersonen und Schulleiter für Stellungnahmen und Reaktionen; auch der LCH-Präsident wurde in einem Interview zum Gebrauch von WhatsApp in der Schule befragt. Eine Woche später erschien in der Sonntagszeitung vom 10. Juni 2018 ein Artikel mit dem Titel «Väter lancieren eigene App – Kantone verbieten Klassenchats auf WhatsApp an den Schulen. Auch Eltern reagieren». Mindestens die Kantone Baselland und Zürich liessen verlauten, dass die Nutzung von WhatsApp an den Schulen aus Gründen des Datenschutzes nicht statthaft sei.

Klärung nötig

Die Frage, ob WhatsApp weiterhin in der Schule genutzt werden kann oder darf (und besonders unter welchen Voraussetzungen), bedarf der Klärung, um der Verunsicherung in den Schulen entgegenzutreten.

Drei Themenkreise

Die Schlagzeilen haben unter anderem deshalb für Verwirrung gesorgt, weil die zentrale Fragestellung «Darf WhatsApp in der Schule genutzt werden?» mindestens drei verschiedene Themenkreise tangiert: Es geht um allgemein juristische, um datenschutzrechtliche und um pädagogische Fragen.

### 2 Fragestellung

Was ist WhatsApp?

WhatsApp ist momentan der weltweit meist verbreitete Dienst für mobile datengestützte Kommunikation (Instant Messaging) sowie erweiterte Social-Media-Funktionen (Sprachnachrichten, Versand von Bildern und Videos, Gruppenfunktionen, voice-/Video-Anrufe etc.). Die App ist kostenlos und wird weltweit von mehr als 1,5 Milliarden Menschen genutzt, in der Schweiz beträgt die Nutzerzahl zirka 6 Millionen. 90 Prozent der Schweizer Kinder und Jugendlichen benützen die App regelmässig. Der Dienst gehört zu Facebook und wird in den USA betrieben. Es ist nicht restlos klar, wie WhatsApp finanziert wird, weil der Dienst kostenfrei funktioniert und ohne Werbung auskommt. Die App funktioniert indessen nur, wenn eine gültige Telefonnummer auf dem mobilen Endgerät (in der Regel ein Smartphone) identifiziert wird. Die App verlangt zudem den Zugriff auf sämtliche Kontakte des lokalen Adressbuchs, weshalb nur schon diese Datensammlung ein potenzielles Interesse für den Betrieb von WhatsApp darstellen könnte.

Altersbeschränkung

Mit der Einführung der DSGVO (Datenschutz Grundverordnung der EU) Ende Mai 2018 hat WhatsApp das Mindestalter für die rechtmässige Nutzung von 13 auf 16 Jahre erhöht. Bestehende und neue Nutzer müssen bestätigen, dass sie mindestens 16 Jahre alt sind, um den Dienst nutzen zu können. Diese Bestätigung wird nicht verifiziert, und es ist ausdrücklich erlaubt, dass im Fall von jüngeren Nutzern die Eltern stellvertretend ihrem Kind die Nutzung erlauben. Es geht bei dieser Alterslimite nicht darum, jüngere Nutzer auszuschliessen, sondern es geht lediglich um die Einhaltung des Datenschutzes, der für die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei unter 16-Jährigen verschärfte Richtlinien vorsieht. WhatsApp sichert sich mit der Einforderung der Altersangabe lediglich datenschutzrechtlich ab; weil die Nutzung kostenlos ist, genügt diese (stellvertretende) Zustimmung zur Altersbeschränkung.

Verbreitung

Es ist hinlänglich bekannt, dass an vielen Schweizer Schulen WhatsApp als Klassenchat benutzt wird, vielfach auch unter Beteiligung von Lehrpersonen. Es werden so Informationen zum Schulbetrieb, zu unvorhergesehenen Ereignissen oder auch zu schulischen Aufträgen ausgetauscht, kommentiert und diskutiert.

Alternativen

Es gibt neben WhatsApp eine Vielzahl von Diensten im Bereich von Social-Media-Anwendungen. Neben kostenlosen (z. B. Telegram oder Signal) gibt es auch kostenpflichtige Dienste (z. B. Threema oder Teams von Microsoft), die mit jeweils eigenen, angeblich besserer Datenschutzbestimmungen werben. Es ist nicht zweifelsfrei klar, ob sich beispielsweise die Schweizer Anwendung Threema mit Blick auf sämtliche Fragen aus den aufgeworfenen Themenkreisen durchsetzt; die Bedenken gegen einen Gebrauch aus Gründen des Datenschutzes dürfte Threema jedoch ausräumen können. Es ist durchaus empfehlenswert, solche Anwendungen im Rahmen der Medienerziehung zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in Betracht zu ziehen für einen Einsatz in der Klasse.

### 3 Rechtslage

**DSGVO** 

Die Nutzungsbedingungen von WhatsApp verlangen in der EU die Bestätigung, dass der Nutzer mindestens 16 Jahre alt ist. Bestehende und neue Nutzer müssen demzufolge diese Bestätigung in der App abgeben. Der Betreiber von WhatsApp hat diese Regelung, die durch die Ende Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) gefordert wird, auf den gesamten Europäischen Raum ausgeweitet, obwohl die DSGVO nicht direkt für die Schweiz gilt.

Altersbeschränkung

Bislang galt für die Nutzung der App ein Mindestalter von 13. Schon vor dem Inkrafttreten der DSGVO räumte WhatsApp den Nutzern die Möglichkeit ein, das Nutzungsrecht durch die Eltern ab beliebigem Alter zu erteilen. Darüber hinaus geht der Betreiber des Dienstes davon aus, dass durch die Nutzung automatisch und stillschweigend die Einwilligung seitens der Eltern vorliegt. Die Bestätigung des Alters wird in keinem Fall in irgendeiner Weise überprüft. Die DSGVO verfolgt ein Anliegen des Datenschutzes: Es geht darum, dass personenbezogene Daten schützenswert sind, insbesondere die Daten junger Menschen. Damit wird unter anderem auf die jüngst bekannt gewordenen Missbräuche im Umgang mit personenbezogenen Daten (USA: Datenskandal zwischen Facebook und Cambridge Analytica) international reagiert. Dies ist auch der Grund dafür, dass sich WhatsApp für Europäische Nutzer auf seine Geschäftstätigkeit in Irland abstützt.

Elterliche Verantwortung Nach Schweizer Recht ist es indessen kein Straftatbestand, wenn bei der Bestätigung des massgebenden Alters für die Nutzung von WhatsApp geschummelt wird. Da es sich nicht um einen Vertrag handelt, der eingegangen wird, und weil der Dienst kostenlos ist, geht das Schweizer Recht in diesem Fall von einer stillschweigenden Duldung seitens der Eltern aus, falls der Dienst von einem Kind unterhalb der Altersbeschränkung trotzdem genutzt wird. Die Eltern sind in jedem Fall dafür verantwortlich, wenn ihr Kind WhatsApp nutzt. Die Tatsache, dass Eltern der Nutzung durch ihre Kinder zustimmen müssen, geht nicht auf die DSGVO zurück und gilt nicht nur für WhatsApp.

Schweizer Bundesgesetz zum Datenschutz In der Schweiz ist ein neues Bundesgesetz zum Datenschutz in Arbeit. Dieses wird sich voraussichtlich an die DSGVO der EU anlehnen, zumindest in den Teilen, welche die vorliegende Frage betreffen. Die Kantonalen Datenschutzbeauftragten beurteilen die vorliegende Frage unterschiedlich. Während in Zürich die Nutzung von WhatsApp datenschützerisch als unrechtmässig eingestuft wird, wird beispielsweise in Neuenburg und im Kanton Jura eine liberale Haltung vertreten. Die unterschiedliche Beurteilung liegt daran, dass aus Sicht des Datenschutzes unklar ist, was mit den personenbezogenen Daten, die gesammelt und gespeichert werden, überhaupt passiert. Aus den Tatsachen, dass die Telefonnummer des Nutzers gespeichert wird und dass die Installation von WhatsApp Zugriff auf die lokalen Kontakte auf dem Mobiltelefon voraussetzt, kann vermutet werden, dass aus diesen Daten in irgendeiner Art geschäftlicher Nutzen für WhatsApp entsteht.

Datenschutz Uri

Der Datenschützer des Kantons Uri nimmt eine ablehnende Haltung gegenüber der Benutzung von WhatsApp in den Schulen ein. Sofern die Schülerinnen und Schüler untereinander privat einen Klassenchat einrichten, an dem keine Lehrperson teilnimmt und wo nicht offiziell schulische Belange ausgetauscht werden, liegt dieses Handeln nicht im Verantwortungsbereich der Schulen beziehungsweise der Behörden im Sinne des DSG. In dieser Konstellation stehen in erster Linie die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter in der Verantwortung. Sobald jedoch WhatsApp als offizieller Infokanal benutzt wird, um schulische Belange auszutauschen, das will heissen, wo auch Lehrpersonen dieses Medium zusammen mit der Klasse im Rahmen der Schultätigkeit benutzen, liegt staatliches Handeln vor. Damit untersteht solches Handeln dem Anwendungsbereich des kantonalen Datenschutzrechts. Selbst wenn sämtliche Schülerinnen und Schüler sowie deren gesetzliche Vertretungen ihre freiwillige Einwilligung erteilen, ist der Betrieb eines offiziellen Klassenchats auf WhatsApp aus datenschutzrechtlicher Perspektive abzulehnen – nur schon aus der Tatsache, dass in den USA, wo die Server von WhatsApp/Facebook stehen, kein mit der Schweiz oder den Vertragsstaaten der Europaratskonvention 108<sup>2</sup>, welcher die Schweiz ebenfalls untersteht, vergleichbares Datenschutzniveau herrscht.

Staatliches Handeln

Als Normadressaten des Datenschutzgesetzes fungieren weder die Kinder/Jugendlichen noch deren gesetzliche Vertreter, sondern der Staat, das heisst der Kanton, die Gemeinden, konkret die Schulen und deren Organe, also die Schulleitungen/Lehrerschaft. Der Umstand, dass WhatsApp auf Kontaktdaten auch von Drittpersonen, das heisst deren Telefonnummern, die auf den im Klassenchat eingesetzten Smartphones gespeichert sind, bei jeder Aktivierung zugreift, diese quasi «absaugt», lässt einen offiziellen, von Organen einer Schule betriebenen Klassenchat auf WhatsApp vor dem Hintergrund von Art. 8 DSG als rechtswidrig erscheinen, vor allem angesichts der Tatsache, dass ein offizieller Betrieb für die Erfüllung einer schulischen, das heisst gesetzlichen Aufgabe als nicht wirklich erforderlich erscheint, insbesondere aber dass die betroffenen privaten Drittpersonen, also die Inhaber der «abgesaugten» Telefonnummern, mit Sicherheit nicht alle ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben. Dieser zweite Punkt bildet aus datenschutzrechtlicher Perspektive den Haupteinwand gegen eine Kommunikation auf WhatsApp in der Schule. Dieses Defizit lässt sich für die verantwortlichen Organe in der Schule selbst dann nicht heilen, wenn die Zustimmung sämtlicher gesetzlicher Vertreter der Schülerschaft einer Klasse vorliegen sollte. Denn über die Rechtsgüter betroffener Dritter können diese nicht bestimmen noch fungieren sie in dieser Hinsicht als Normadressaten.

Überdies gäbe es Ausweichmöglichkeiten zu Alternativen, die, obwohl zum Teil in vernachlässigbarem Ausmass kostenpflichtig, aus datenschutzrechtlicher Sicht vertretbar wären. Auf der Website der Datenschutzstelle des Kantons Zürich beispielsweise findet sich eine Analyse für die Auswahl von Kommunikationssoftware, wo die Vor- und Nachteile, gemessen an datenschutzrechtlichen Kriterien, gut einsehbar sind.<sup>3</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Revidierte Fassung der <u>Europaratskonvention 108</u>, Mai 2018.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Merkblatt Kommunikationssoftware, Datenschutzstelle Zürich.

### 4 Pädagogische Aspekte

Lehrplan 21

Mit der Einführung des Lehrplans 21 wird auch der Modullehrplan «Medien und Informatik» (M&I) zum Thema in den Urner Schulen. Ab Sommer 2019 wird für die 5. und 6. Primarklassen sowie die 1. und 2. Sekundarklassen ein neues Fach M&I gemäss Stundentafel in Kraft treten. Im Kanton Uri ist man sich der Tragweite der Einführung dieses neuen Schulfachs bewusst. Deshalb wird M&I erst im Schuljahr 2019/2020 eingeführt, damit genügend Zeit bleibt für die Nachqualifikation der Lehrpersonen.

Medien und Informatik

Die Inhalte des Modullehrplans M&I sind vielfältig. Sie umfassen Kompetenzen sowohl aus dem Fachbereich Informatik (technische und informationswissenschaftliche Konzepte) als auch aus dem Fachbereich Medienbildung und -erziehung sowie entsprechende Anwendungskompetenzen. Die Frage, ob WhatsApp «sinnvoll und konstruktiv» eingesetzt werden kann, aber auch die Diskussion, welche Gefahren und Risiken sich hinter der (kostenlosen) Verwendung von WhatsApp (und aller anderen Social-Media-Diensten) verbergen, ist ein exemplarischer Unterrichtsgegenstand der Medienbildung und somit ein Teil des Bildungsauftrags.

Jugendmedienschutz

Obschon die Nutzung von gewissen Social-Media-Diensten aus Sicht des Datenschutzes als nicht legitim oder zumindest fragwürdig eingestuft wird, stellt sich aus pädagogischer Sicht die Frage, ob es zu verantworten ist, wenn die konkrete Nutzung dieser Dienste aus dem Unterricht verbannt wird. Werden soziale Medien in der Schule aus medienerzieherischer Sicht thematisiert, ist es sinnvoll, wenn diese auch praktisch eingesetzt werden. Aus Sicht des Jugendmedienschutzes ist es sogar notwendig, wenn Kinder und Jugendliche die neuen Medien in Begleitung der Schule aktiv benützen, denn unbestritten ist, dass bereits jüngere Kinder und Jugendliche kommunizieren wollen, sollen und müssen. Im Ratgeber «Medienkompetenz im Schulalltag»<sup>4</sup> der Nationalen Plattform Jugend und Medien wird diese didaktische Forderung noch akzentuiert: «Schülerinnen und Schüler können dann Medienkompetenz aufbauen, wenn sie die Freiheit haben, Dinge auszuprobieren und ihre eigenen Erfahrungen zu sammeln – auch im geschützten Rahmen, den ihnen die Schule bietet.»

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe: Nationale Plattform zur Förderung von Medienkompetenzen, <u>Leitfaden.</u>

### 5 Handlungsweisende Empfehlungen

Privat vs. öffentlich Der aktuelle Kenntnisstand aus den betrachteten Perspektiven lässt einen gewissen Handlungsspielraum für die Schulen zu, bedarf aber des sorgfältigen Umgangs mit den unterschiedlichen Sichtweisen, zumal sich der Berufsverband LCH auf seine Leitfäden Datensicherheit und Social Media (LCH: <u>Downloads</u><sup>5</sup>) beruft. Demnach ist prinzipiell von der Vermischung von privater und öffentlicher Sphäre in der Schule abzusehen. So ist es beispielsweise heikel, wenn Lehrpersonen und Schüler auf Facebook miteinander «befreundet» sind. Es bestehen in der Schule immer Abhängigkeitsverhältnisse, denen auch im Zusammenhang mit Verhaltensregeln auf Social Media Beachtung geschenkt werden muss.

Einverständnis der Eltern Für die Verwendung von Diensten wie WhatsApp durch Kinder und Jugendliche ist in jedem Fall davon auszugehen, dass die Eltern damit einverstanden sein müssen: Entgegen dem Willen der Eltern ist eine Verwendung von Social Media in der Schule undenkbar, schon deshalb weil sie in jedem Fall für die Verwendung von Apps auf privaten Smartphones durch ihre minderjährigen Kinder verantwortlich sind. Das kann und darf die Schule nicht stellvertretend übernehmen. Sobald hingegen eine Lehrperson Social Media für schulische Zwecke einsetzt, gilt sie aus Sicht des Datenschutzes zudem als Normadressat und muss sich deshalb zwingend an die Grundlagen des Datenschutzes halten.

Hardware

Ähnlich klar ist die Sachlage bei der Verfügbarkeit von Endgeräten für die Verwendung von Social Media in der Schule. Es ist beispielsweise nicht statthaft, von den Schülerinnen und Schülern zu verlangen, ein privates Smartphone für schulische Zwecke zu verwenden. Stellt die Schule für die Schülerinnen und Schüler Geräte für den schulischen Gebrauch zur Verfügung (z. B. persönliche Tablets), dann unterliegen nur die Nutzungsbestimmungen gewisser Anwendungen der Zustimmung der Eltern, falls ein Dienst explizit eine Altersbeschränkung für dessen Nutzung festlegt. Es ist also auch auf Geräten der Schule unter Umständen notwendig, die Zustimmung der Eltern einzuholen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe LCH, <u>Leitfaden Datensicherheit</u>, 1. Auflage Nov. 2015, sowie <u>Leitfaden Social Media</u>, 2013.